

26.02.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5059 vom 31. Januar 2025
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat, Lena Teschlade, Rodion Bakum, Anja Butschkau,
Thorsten Klute und Christina Weng SPD
Drucksache 18/12691

Komplette Streichung von Leistungen – plant die Landesregierung verfassungsrechtliche Grundsätze auszuhebeln?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einem wegweisenden Urteil aus dem Jahr 2019 stellte das Bundesverfassungsgericht folgendes fest: „Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren.“ Weiter wurde im konkreten Fall das Urteil gefällt, dass eine Kürzung von 60% zu hoch und nicht verhältnismäßig sei.¹

Im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 15.01.2025, 15:30 Uhr, äußerte sich NRW-Arbeitsminister Laumann auf Nachfrage der Abgeordneten Lena Teschlade hierzu wie folgt: „Es geht doch nicht darum, Arbeitgeber zu zwingen Totalverweigerer einzustellen. Es geht darum, Totalverweigerern die Leistungen zu streichen. Um nichts anderes geht es.“ Hinweisen auf verfassungsrechtliche Bedenken, die eine komplette Streichung unmöglich machen würden, erwiderte der Minister, dass der zuständige Jurist im Ministerium die Streichung sehr wohl für möglich halte.²

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5059 mit Schreiben vom 26. Februar 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Hält die Landesregierung die komplette Streichung von Leistungen für Bürgergeldempfänger für verfassungsgemäß?*

Nach Auffassung der Landesregierung ermöglicht das sogenannte „Sanktionsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16) die Rechtfertigung eines vollständigen Leistungsentzugs bei willentlicher Verweigerung

¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105_1bvl000716.html

² Ausschussprotokoll 18/801, TOP 10: „Ergebnisse der 101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 4. und 5. Dezember 2024“

einer tatsächlichen existenzsichernden und zumutbaren Erwerbstätigkeit gemäß Randnummer 209 des genannten Urteils. Diese im Grundsatz mögliche gesetzliche Ausgestaltung erfasst demnach lediglich bedarfsdeckende Erwerbsarbeit, nicht jedoch zum Beispiel die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung.

2. *Plant der Minister, sich im Bund für die Möglichkeit einer kompletten Streichung für Totalverweigerer einzusetzen?*

Der Begriff „Totalverweigerer“ ist zunächst kein normierter Rechtsbegriff im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Allerdings sollte eine entsprechende Regelung für den Fall bestehen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Aufnahme einer zumutbaren, bedarfsdeckenden Beschäftigung willentlich verweigern.

Eine solche wurde jedoch bereits durch die Ampelregierung des Bundes mit Artikel 5 des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107 vom 27.03.2024) zumindest für Regelbedarfsleistungen gesetzlich normiert.

Die geltende Regelung gilt in der Anwendung allerdings als sehr bürokratisch und spielt im Verwaltungsvollzug faktisch keine Rolle. Es ist daher beabsichtigt, sich auch gegenüber dem Bund für eine praxistauglichere weiterentwickelte Regelung einzusetzen. Eine solche Regelung könnte auch beinhalten, eine „Mitwirkungsbereitschaft“ oder „Mitwirkungspflicht“ nicht als eine Leistungsminderung herbeiführende Pflichtverletzung, sondern als Anspruchsvoraussetzung für den Leistungsbezug zu normieren. Auch diese Regelungsvariante sollte bei einer künftigen als notwendig erachteten Revision des SGB II geprüft werden.

3. *Wie legt die Landesregierung die Grundsätze des Verfassungsgerichtsurteils von 2019 aus?*

Das „Sanktionsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts erlaubt es dem Gesetzgeber im Grundsatz, die Gewährung existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die aktive Mitwirkung an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit mit verhältnismäßigen Leistungsminderungen durchzusetzen.

Angesichts eines nach Auffassung des Gerichts unzureichenden Forschungsstands zur Wirkung kumulativer Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen auf die Vermittlung in Arbeit hat dieses die maximale Höhe einer Leistungsminderung auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Davon unberührt bleibt jedoch die bei Beantwortung von Frage 1 dargestellte Möglichkeit, die willentliche Verweigerung einer tatsächlichen existenzsichernden und zumutbaren Erwerbstätigkeit mit einem vollständigen Leistungsentzug zu sanktionieren.

4. *Wie hoch ist der Anteil der Menschen, die nicht an einer Arbeitsvermittlung interessiert sind, im Gegensatz zu jenen, die gerne arbeiten möchten, aber keine Beschäftigung finden?*

Der Landesregierung liegen zu der Frage keine Zahlen vor.

- 5. *Wie definiert die Landesregierung Totalverweigerer im Unterschied zu Menschen, die gerne arbeiten möchten, aber psychosoziale Schwierigkeiten haben?***

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.